

§ 9 ÜDPO (Bayern) — Zulassungsvoraussetzungen für die Dolmetscherprüfung

Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Zur Dolmetscherprüfung in einer Sprache und einem Fachgebiet wird zugelassen, wer

1. die Übersetzerprüfung in dieser Sprache und diesem Fachgebiet oder eine vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat oder die Zulassung zur Übersetzerprüfung in dieser Sprache und diesem Fachgebiet zum selben Termin beantragt hat und die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt,
2. eine Ausbildung als Dolmetscher in der zu prüfenden Sprache und in dem zu prüfenden Fachgebiet an einer fachlich qualifizierten Ausbildungsstätte nachweist oder eine mindestens zweijährige Berufspraxis als Dolmetscher in der zu prüfenden Sprache und dem zu prüfenden Fachgebiet in entsprechendem Umfang nachweist,
3. nicht gemäß § 24 Abs. 1 von der Prüfung ausgeschlossen ist und
4. die Bearbeitungs- sowie die Prüfungsgebühr entrichtet hat.

Zitiervorschlag: § 9 ÜDPO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/%C3%9CDPO/9>